



# Amtsblatt

## für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 07

Wriezen, den 02.07.2012

12. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtes Barnim-Oderbruch vom 25.05.2012 ..... S. 1
- Bekanntmachungsanordnung 1. Änderungssatzung vom 23.05.2012 zur Gebührensatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten des Amtes Barnim-Oderbruch (Kita-Gebührensatzung)..... S. 1
- 1. Änderungssatzung vom 23.05.2012 zur Gebührensatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten des Amtes Barnim-Oderbruch (Kita-Gebührensatzung)..... S. 1/2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliessdorf vom 18.06.2012 ..... S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 15.05.2012 ..... S. 3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 23.05.2012 ..... S. 3/4
- Bekanntmachungsanordnung über die Haushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2012 vom 25.01.2012 ..... S. 4
- Haushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2012..... S. 4/5
- Bekanntmachungsanordnung über die Satzung der Gemeinde Prötzel über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Prötzel vom 24.05.2012 ..... S. 5
- Satzung der Gemeinde Prötzel über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Prötzel vom 24.05.2012 ..... S. 5/6
- Bekanntmachungsanordnung über die Satzung der Gemeinde Prötzel über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 24.05.2012 ..... S. 6/7
- Satzung der Gemeinde Prötzel über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten ..... S. 7-9

#### Amtlicher Teil

- Information über die Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor ..... S. 9
- Sonstige Informationen und Werbung ..... S. 9-16



Amt Barnim-Oderbruch

#### BEKANNTMACHUNG

*Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 22.05.2012:*

#### Beschluss Nr: AA/20120522/Ö9

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten des Amtes Barnim-Oderbruch (Kita-Gebührensatzung). Die 1. Änderungssatzung ist untrennbarer Bestandteil des Beschlusses.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 11  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Amt Barnim-Oderbruch

- Der Amtsdirektor -

#### Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

#### **1. Änderungssatzung vom 23.05.2012 zur Gebührensatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten des Amtes Barnim-Oderbruch (Kita-Gebührensatzung)**

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Das Einvernehmen gemäß §17 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg zu dieser Änderungssatzung wurde mit Schreiben vom 07.06.2012, AZ. 51.10.05 BE vom Landkreis Märkisch

Oderland erteilt.

Wriezen, den 08.06.2012

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

#### 1. Änderungssatzung

Vom 23.05.2012 zur Gebührensatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten des Amtes Barnim-Oderbruch (Kita-Gebührensatzung) vom 07.12.2011

Auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I, [Nr. 16]) sowie in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I, S.3134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I, S. 2975), §§ 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I, [Nr. 16]) und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I, [Nr. 25]) hat der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch in seiner Sitzung am 22.05.2012 folgende 1. Änderung zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten des Amtes Barnim-Oderbruch (Kita-Gebührensatzung) beschlossen:

#### Artikel 1

1. § 1 Abs. 8 Satz 4 wird um folgenden →

Halbsatz ergänzt: „... je Feiertag um ein Fünftel.“

2. § 1 Abs. 10 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen

3. § 2 Abs. 5 Satz 1 wird um folgende Erläuterung ergänzt: „... Altersgruppenwechsel (Krippe / Kita, Kita / Hort)...“

4. § 9 Abs. 3 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut: „Ist während der Ferien die Betreuung eines Schulkindes über die ursprünglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus notwendig, so ist dem Träger rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor Ferienbeginn, ein Antrag auf Änderung der Betreuungszeit während der Ferien vorzulegen, welcher Bestandteil des bestehenden Betreuungsvertrages wird. ....“

## Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung vom 23.05.2012 zur Gebührensatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten des Amtes Barnim-Oderbruch (Kita-Gebührensatzung) vom 07.12.2011 tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 23.05.2012

Karsten Birkholz  
 Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
 Gemeinde Bliesdorf

## BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 18.06.2012:

### Beschluss Nr: Blies/20120618/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf befürwortet die Aufhebung des Beschlusses Nr. Blies/20120123/ö10 vom 23.01.2012 zu den geplanten Pflanzmaßnahmen für den Solarpark Metzdorf.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen:0, Enthaltung: 0

### Beschluss Nr: Blies/20120618/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf befürwortet die Realisierung der Pflanzmaßnahmen auf den gemeindeeigenen Grundstücken, lt. Anlage, durch die juwi Solar GmbH, sowie die Durchführung der erforderlichen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege dieser Gehölze für den Zeitraum von 3 Jahren. Die Kosten werden insgesamt durch die juwi Solar GmbH getragen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### Beschluss Nr: Blies/20120618/Ö12

Beschluss:

Von Seiten der Gemeindevertretung Bliesdorf bestehen keine Einwände gegen die geplante Repowering-Maßnahme im Windpark Bliesdorf.

Nachfolgende Eckdaten dürfen innerhalb des Gemeindegebietes Bliesdorf nicht überschritten werden:

- max. Anzahl der Windenergieanlagen (WEA): 18 WEA (insgesamt)
- max. Nabenhöhe der Anlagen: 145 m
- max. Gesamthöhe der Anlagen: 200 m

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### Beschluss Nr: Blies/20120618/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt, das straßenrechtliche Teileinziehungsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 BbgStrG für die kommunale Ortsverbindungsstraße zwischen Bliesdorf OT Vevais und Wriezen OT Schulzendorf für den Abschnitt Vevais bis zur Gemarkungsgrenze Schulzendorf einzuleiten. Hierbei wird im Rahmen einer Allgemeinverfügung die Widmung nachträglich auf bestimmte Verkehrsarten eingegrenzt. Sinnvoll erscheint hier die Beschränkung auf Fahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t. Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr soll weiterhin unbeschränkt möglich sein. Die Verwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch wird mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt. Der Beschluss Blies/20090427/

Ö14 wird aufgehoben.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 8, Enthaltung: 0

### Beschluss Nr: Blies/20120618/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid – Sanierung Wohnhaus und Nebengebäude – auf dem Flurstück 3/1 der Flur 2 der Gemarkung Kunersdorf nicht zu erteilen, da die Erschließung des Grundstückes nicht gesichert ist.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

### Beschluss Nr: Blies/20120618/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt den selbst bindenden Maßnahmeplan als Auflage zur Kreditgenehmigung in Höhe von 213.000 € für das HH Jahr 2012.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

### Beschluss Nr: Blies/20120618/N20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt einen Kaufvertrag und eine damit verbundene Aushebung eines Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### Beschluss Nr: Blies/20120618/N21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die grundbuchliche Sicherung einer Leitung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Neutrebbin

### BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sondersitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 15.05.2012:

#### Beschluss Nr: GV Ntr/20120515/Ö7

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 29.03.2012 mit Beschluss Nr. GV Ntr/20120329/Ö10 über die Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Neutrebbin

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### Beschluss Nr: GV Ntr/20120515/Ö8

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt gem. der §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die geänderte Haushaltssatzung mit anliegendem überarbeiteten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Prötzel

### BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 23.05.2012:

#### Beschluss Nr: GV Prä/20120523/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt, dass Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2012 mit Beschluss Nr. GV Prä/20120418/Ö16 vom 18.04.2012 aufzuheben.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 4, Dagegen: 3, Enthaltung: 1

#### Beschluss Nr: GV Prä/20120523/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt gemäß § 63 (5) der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg die 2. überarbeitete Fassung des Haushaltssicherungskonzeptes zur Haushaltssatzung 2012.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 4, Dagegen: 3, Enthaltung: 1

#### Eilentscheidung

Am 07.05.2012 haben der Amtsdirektor und der ehrenamtliche Bürgermeister beiliegende Eilentscheidung getroffen.

Begründung:

In Vorbereitung und Durchführung des Gehwegbaues in der Ortslage von Harnepkop fanden zurückliegend diverse Beratungen und Abstimmungen statt. Im Zuge des Baufortschrittes musste die Entscheidung zum Bau bzw. zur Reparatur des Gehweges getroffen werden.

Gleichzeitig sollte vor der Einwohnerversammlung am 08.05.2012 Klarheit über den weiteren Verfahrensweg vorliegen, so dass hier eindeutige Informationen gegeben werden können.

Der Fördermittelantrag für die Gesamtmaßnahme liegt nach wie vor beim Landesbetrieb für Straßenwesen in Eberswalde. Der Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn wurde gestellt, so dass die Durchführung dieses ersten Bauabschnittes nicht förderunschädlich ist.

Die Eilentscheidung wurde am 23.05.2012 durch die Gemeindevertretung Prötzel bestätigt.

#### Beschluss Nr: GV Prä/20120523/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Straßensondernutzungssatzung ein-

schließlich einer Sondernutzungsgebührenordnung in der vorliegenden Fassung. Die Straßensondernutzungssatzung sowie die Sondernutzungsgebührenordnung sind untrennbarer Teil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

#### Beschluss Nr: GV Prä/20120523/Ö17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen

zum Bauantrag – Aufstellung von zwei Ferienwohnwagen zur Vermietung – auf dem Grundstück in der Gemarkung Harnepkop, Flur 1, Flurstück 92 (Hauptstraße 51A), zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

#### Beschluss Nr: GV Prä/20120523/Ö18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, auf den gerichtlichen Vergleichsvorschlag bezüglich der anhängigen Klagen für die Jahre 2009 und 2010 die Umlage des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ betreffend nicht einzugehen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### Beschluss Nr: GV Prä/20120523/N26

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Bewilligung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### Beschluss Nr: GV Prä/20120523/N27

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Mietangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot →

nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Amt Barnim-Oderbruch

- Der Amtsdirektor -

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2012 vom 25.01.2012

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Das von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 23.05.2012 beschlossene Haushaltssicherungskonzept wurde vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde am 11.06.2012 mit Aktenzeichen 15.13.01./02.393 MA genehmigt.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen.

Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

dienstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 106) des

**Amtes Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Str. 48  
16269 Wriezen**

erfolgen.

Wriezen, den 12.06.2012

Sylvia Borkert

stellv. Amtsdirektor

### Haushaltssatzung

#### der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.01.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
 

ordentlichen Erträge auf	1.218.700 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.394.000 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
 

Einzahlungen auf	1.259.700 EUR
Auszahlungen auf	1.433.500 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen

des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender

Verwaltungstätigkeit auf	1.118.700 EUR
Auszahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	1.283.000 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	141.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	118.700 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	31.800 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von	
Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

##### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A) 265 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

##### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen in unbeschränkter Höhe entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 200.000 Euro und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlich Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 30.000 Euro
- festgesetzt.

##### § 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept kann der Haushaltsausgleich im mittelfristigen Planungszeitraum 2013-2015 vorerst nicht wieder hergestellt werden.

Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Das vom der Gemeindevertretung in der Sitzung am 23.05.2012 fortgeschriebene beschlossene Haushaltssicherungskonzept 2012

wurde vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde am 11.06.2012 mit Aktenzeichen 15.13.01/02.393 MA genehmigt.

Wriezen, den 12.06.2012

Sylvia Borkert  
stellv. Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch  
– Der Amtsdirektor –

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Bekanntmachung der

#### **Satzung der Gemeinde Prötzel über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Prötzel vom 24.05.2012**

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, 24.05.2012

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

#### **Satzung der Gemeinde Prötzel über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Prötzel**

##### **– Sondernutzungsgebührenordnung –**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung (KVerf) des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S.286) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §18 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011(GVBl.I/11, Nr. 24), in Verbindung mit § 7 der Satzung der Gemeinde Prötzel über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 23.05.2012 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel am 23.05.2012 folgende Gebührenordnung beschlossen.

##### **§ 1**

#### **Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren**

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Prötzel über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

(2) Gebührenfrei sind alle in der Anlage I der Satzung der Gemeinde über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung vom 23.05.2012) aufgeführten Arten von Sondernutzungen.

(3) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gem. § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

##### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühr**

(1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif.

(2) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Tarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstgebühr) bestimmt, so ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen.

1. nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung;
2. nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs;
3. nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße und des Verkehrsraumes.

(3) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifs gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten u. dgl. die Grundfläche des Standes, Gerüstes usw. Beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen, zählt die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeug, 1 qm. Das gleiche gilt beim Umhertragen und Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen.

(4) Soweit die Gebühren nach Einheiten (qm., lfd. m, Tagen, Monaten und Jahren ) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.

(5) Bei einer kürzeren Dauer der Sondernutzung können die Gebühren gekürzt werden. Auf jeden Fall ist der Mindestbetrag zu entrichten.

##### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind der Antragsteller, der aus der Erlaubnis Berechtigte und derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

##### **§ 4**

#### **Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr**

(1) Die Gebührenschrift entsteht mit Erteilung der Erlaubnis oder Inanspruchnahme der Sondernutzung.

(2) Die Gebühren sind fällig:

- a) für Sondernutzung auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis und
- b) für Sondernutzung auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmals bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.01.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

##### **§ 5**

#### **Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind.

##### **§ 6**

#### **Billigkeitsmaßnahmen**

Die Gemeinde kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

##### **§ 7**

#### **Übergangsvorschriften**

Für die Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten der Gebührenordnung erteilt war, entsteht die →

Gebührenschild, abweichend von § 4 Abs. 1 dieser Satzung mit Beginn des, dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung, folgenden Kalenderjahres.

### § 8 Schlussbestimmung

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Prötzel, den 24.05.2012

Karsten Birkholz  
Amtdirektor

#### Tarif zur Sondernutzungsgebührenordnung vom 23.05.2012

Tarif lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr
1.	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren und Zeitungen je qm Verkaufsfläche b) sofern andere als die unter a) genannten Waren feilgeboten werden, je qm Verkaufsfläche	10,00 €mtl. 12,00 €mtl.
2.	Betrieb von Straßenhandelsstellen 1 x wöchentlich je Monat 2 x wöchentlich je Monat 3 x wöchentlich je Monat 4 x wöchentlich je Monat 5 x wöchentlich je Monat 6 x wöchentlich je Monat	2,00 € 4,00 € 5,00 € 6,00 € 7,00 € 8,00 €
3.	Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art je qm Verkehrsfläche soweit von der Straße her verkauft wird je qm Verkehrsfläche mind.	3,00 €mtl. 20,00 €
4.	Weihnachtsbaumhandel, je qm Verkehrsfläche	0,10 €tägl. mind. je Verkaufszeitraum 15,00 €
5.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, je qm Verkehrsfläche	2,00 €mtl.
6.	Stände bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen a) Bauchläden u.a. Stände bis 6 qm Verkehrsfläche b) Verkaufsstände über 6 qm Verkehrsfläche je qm und Tag c) freistehende Pavillons und Ausschankstände je qm und Tag	2,00 €tägl. 0,50 € 0,50 €
7.	Einrichten eines Bewachungsdienstes für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, je qm Verkehrsfläche und Tag	0,02 € mindestens jedoch 2,00 €
8.	Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über öffentlichem Straßenraum, soweit sie die Maße in der Anlage I Ziff. 2 der Sondernutzungs-	

	satzung überschreiten, je qm Verkehrsfläche	8,00 €mtl.
a)	Abstellen von Werbewagen, je qm Verkehrsfläche	1,00 €tgl.
b)	vorübergehende Anbringung von Schriftbändern, Lichterketten und Girlanden	gebührenfrei
c)	Werbeträger und Plakate aller Art, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, aa) bei vorübergehender Werbung unter 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche bb) bei vorübergehender Werbung über 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche cc) bei Dauerwerbung je qm Werbefläche	5,00 €mtl. 10,00 €mtl. 45,00 €jährl.
9.	Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden sowie die Lagerung von Baustoffen je qm beanspruchter Verkehrsfläche	1,00 €mtl. mindestens jedoch 15,00 €mtl.
10.	Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen je qm beanspruchte Verkehrsfläche	1,00 €mtl. mindestens jedoch 15,00 €mtl.
11.	a) Nutzung der Straße während Einbaus von Anlagen, Kanälen und Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen je angefangenen 100 lfd. Meter b) Nutzung der Straße während des Einbaus von Öltanks je qm Verkehrsfläche c) jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers je qm Verkehrsfläche	15,00 €mtl. 1,00 € mindestens jedoch 15,00 € 1,00 €mtl. mindestens jedoch 15,00 €mtl.
12.	Kellerlichtschächte, Einwurfvorrichtungen und sonstige Anlagen im öffentlichen Straßenraum, soweit sie die Maße in der Anlage I Ziff. 2 der Sondernutzungssatzung überschreiten, je qm Verkehrsfläche	8,00 €jährl.
13.	Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen	je qm Werbefläche 1,00 €tägl. mindestens jedoch 10,00 €tägl.
14.	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind	2 - 200 €mtl.

Amt Barnim-Oderbruch  
– Der Amtdirektor –

#### Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

#### Satzung der Gemeinde Prötzel über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 24.05.2012

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit an-

geordnet.

Wriezen, 24.05.2012

Karsten Birkholz  
 Amtsdirektor

### **Satzung der Gemeinde Prötzel über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten**

Auf Grund des § 3 Abs.1 der Kommunalverfassung (BbgKVerf) des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07; S. 286) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel am 23.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Prötzel ist jedermann nach Maßgabe des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).

(2) Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 BbgStrG).

(3) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 18 BbgStrG) bedarf bei Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen. Bei den Ortsdurchfahrten im Zuge Kreis-, Landes- und Bundesstraßen bedarf es der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast.

(4) Gemeindestraßen sind alle öffentlichen Gemeindeverbindungsstraßen, Ortsstraßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Prötzel. Ortsdurchfahrten sind Teile von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und zur Erschließung der anliegenden Grundstücke dienen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist.

Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Die Grenzen der Ortsdurchfahrt bestimmen sich nach § 5 Abs. 2 BbgStrG.

(5) Diese Satzung findet auf öffentlichen Märkten Anwendung soweit diese nicht unter die besonderen Vorschriften einer Marktordnung fallen.

(6) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gemäß § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

#### **§ 2**

##### **Erlaubnisfreie Sondernutzung**

(1) An Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten gilt die Erlaubnis für die in der Anlage 1 zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, angeführten Arten der Sondernutzung mit dem Inkrafttreten dieser Satzung nach Maßgabe des § 4 vorbehaltlich der nach

anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen als erteilt, sofern die Inanspruchnahme der Sondernutzung nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet oder stört.

(2) Die Erlaubnis ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn öffentliche Interessen dieses fordern.

#### **§ 3**

##### **Besondere Erlaubnis**

(1) Alle sonstigen nicht in der Anlage I angeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Als derartige Sondernutzung kommen die in der Anlage II zu dieser Satzung angeführten Arten in Betracht.

(2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden.

#### **§ 4**

##### **Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist. Satz 2 gilt entsprechend für eine Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeit schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt. Für den Bereich einer Ortsdurchfahrt ist vor der Erlaubniserteilung die Zustimmung des zuständigen Straßenbauamtes einzuholen.

(5) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(6) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf seine →

Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

### § 5

#### Versagung und Widerruf

(1) Die besondere Erlaubnis nach § 3 ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG).

- (2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn
- die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
  - von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
  - städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
  - Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
  - die Straße eingezogen werden soll.
  - der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.

(3) Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.

Der Widerruf einer nach den §§ 2 oder 3 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

- die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
- der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,  
oder
- der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

### § 6

#### Haftung

(1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straße und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.

Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Person ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken von der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungs-

schein und Prämienquittungen der Gemeinde vorzulegen.

### § 7

#### Gebühren

Für Sondernutzungen gemäß § 3 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe einer Sondernutzungsgebührenordnung erhoben. Das Gleiche gilt für Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden.

### § 8

#### Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 3 Abs. 1 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
  - nach § 3 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt;
  - entgegen § 4 Abs. 3 und 4 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält;
  - oder d) entgegen § 4 Abs. 5 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- § 47 BbgStrG bleibt unberührt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Prötzel, den 24.05.2012

Karsten Birkholz  
Amdirektor

#### Anlage I

##### Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 2 der Satzung)

- Alle Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) unter 2,50 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche an der Stätte der Leistung. Satz 1 gilt nicht, soweit § 23 oder § 18 Abs. 7 des BbgStrG Anwendung finden.
- Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer.  
Bauaufsichtlich genehmigte Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen, Kellerlichtschächte, Einwurfvorrichtungen und sonstige Anlagen an und über Gehwegen, wenn eine Mindesthöhe von 2,20 m über Gehwegen eingehalten wird und sie nicht mehr als 0,25 m in den Gehweg hineinragen.

#### Anlage II

##### Beispiele für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum (§ 3 der Satzung):

- Das Errichten von transportablen und festen Verkaufshäuschen oder Verkaufsständen (Standplatz)
- der Betrieb von Straßenhandelsstellen (Handwagen sowie fliegender Handel)
- das Aufstellen, Auslegen und Verkaufen aller Art
- Weihnachtsbaumhandel
- das Aufstellen von Fahrradständern



6. das Errichten von Freisitzen oder Sommergärten vor Gast- oder Schankwirtschaften
7. das Errichten eines Standes bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen
8. das Einrichten eines Bewachungsdienstes für Kraftfahrzeuge und Fahrräder auf Verkehrsflächen, die nicht dem ruhenden Verkehr gewidmet sind
9. das Aufstellen oder Anbringen von Wa-

renautomaten, Vitrine und Schaukästen, soweit es nicht unter Ziffer 2 der Anlage I fällt

10. das Abstellen von Werbungen, das Aufhängen von Schriftbändern, Lichterketten, Girlanden und dergleichen sowie das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Werbeanlagen aller Art, insbesondere von Schildern, Leuchttransparenten, Hinweisschildern und Normaluhren, soweit es nicht unter Ziffer 1 der Anlage I fällt

11. das Aufstellen von Bauzäunen und Baubuden sowie die Lagerung von Baustoffen

12. das Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen

13. Nutzung der Straße während des Einbaus von Anlagen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, z.B. Kanäle und Leitungen sowie jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers.

## ENDE DES AMTLICHEN TEILS

### Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 06.12.2011

Beschluss-Nr. 12/11

Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz durch Beschluss vom 06.12.2011 (Beschluss-Nr. 12/11) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 festgestellt:

#### 1. Es betragen

##### 1.1. Im Erfolgsplan

Die Erträge	7.330.190 €
Die Aufwendungen	6.850.980 €
Der Jahresgewinn	479.210 €

##### 1.2. Im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	2.635.700 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 2.684.600 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	246.970 €

#### 2. Es werden festgesetzt

2.1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf	630.000 €
2.2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2013	0 €
2.3. Die Verbandsumlage	0 €

Die Genehmigung des Wirtschaftsplanes des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Wirtschaftsjahr 2012 wurde durch den Landrat des Landkreises Märkisch Oderland als allgemeine untere Landesbehörde mit Datum vom 09. Mai 2012 erteilt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss zum Wirtschaftsplan 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 14 Abs. 3 EigV.

Jeder kann Einsicht in den Wirtschaftsplan und in die Anlagen nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2012 im Zeitraum vom 02.07.2012 bis 31.07.2012 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (außer freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes

Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57 in 15377 Buckow, im Zimmer des Geschäftsführers, zur Einsichtnahme ausliegt.

Buckow, den 22.05.2012

Dammann

Verbandsvorsteher

### Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener / amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet **am Donnerstag, d. 16. 07. 2012** in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

### Mitteilung des Regionalen Sportvereins für Gesundheit e.V. für Unternehmen & Arbeitgeber der Region

Gesundheit gehört heute zu den zentralen Themen unserer Zeit und bekommt zunehmend auch in der Arbeitswelt einen hohen Stellenwert. Grund dafür ist zum einem, dass nur wer fit und gesund ist, die Anforderungen des beruflichen und privaten Alltags meistern kann.

Das Unternehmen, das die gesündesten, leistungsfähigsten, kenntnisreichsten und einsatzfreudigsten Mitarbeiter an sich binden kann, vergrößert entscheidend seine Wettbewerbsvorteile am Markt. Die Rente mit 67 und der zu erwartende Fachkräftemangel stellen die Betriebe vor besondere Herausforderungen.

#### Betriebliche Gesundheitsförderung § 3 Nr. 34 Einkommensteuergesetz

Konkret heißt das: bis zu einem Freibetrag von 500 Euro im Jahr je Arbeitnehmer sind Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung zusätzlich zum Lohn/ →

Gehalt steuerfrei  
(§ 3 Nr. 34 EStG).

Achtung: Leistungen, die unter Anrechnung auf den vereinbarten Arbeitslohn oder durch Umwandlung erbracht werden, sind hingegen nicht steuer- und sozialversicherungsfrei.

#### Was wird gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen auf der Grundlage der gesundheitsfachlichen Bewertung der Krankenkassen.

Zur sachlichen Eingrenzung der Steuerbefreiung müssen die vorstehend beschriebenen Leistungen des Arbeitgebers hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der §§ 20 und 20a SGB V genügen. Hierunter fallen zum einen die Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands (sog. Primärprävention) und zum anderen die betriebliche Gesundheitsförderung.

#### Barleistungen/Zuschüsse

Neben Maßnahmen, die im Betrieb des Arbeitgebers durchgeführt werden, werden auch Barleistungen (Zuschüsse) des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer gefördert. Insbesondere Arbeitgeber kleinerer oder mittlerer Unternehmen können oftmals nicht in dem Maße wie große Unternehmen eigene Gesundheitsfördermaßnahmen durchführen und sind daher auf externe Angebote angewiesen.

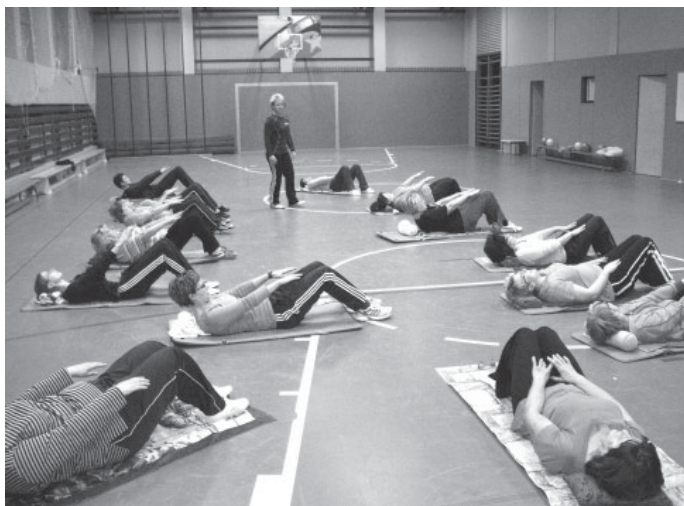
Voraussetzung für die steuerfreie Bezuschussung externer Maßnahmen ist jedoch, dass die außerbetrieblichen Maßnahmen die geforderten Kriterien erfüllen. Hierrüber ist ein entsprechender Nachweis (z.B. Bescheinigung des RSV Gesundheit e.V.) zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

**Beispiel:** Zur Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen am Bewegungsapparat nimmt ein Arbeitnehmer in seiner Freizeit an einem Rückentraining-Kurs eines Gesundheitssportvereins teil. Die Kosten in Höhe von 100 Euro werden ihm von seinem Arbeitgeber erstattet. Diese sind steuer- und sozialversicherungsfrei.

Mitgliedsbeiträge für Sportvereine und Fitnessstudios sind nicht steuerfrei. Ausnahme: In einem Gesundheitssportverein werden förderungsfähige Kurse (z.B. zur Rückenschulung) durchgeführt.

Die Maßnahmen, die der Arbeitgeber zur Gesundheitsförderung seiner Arbeitnehmer ergreift, müssen grundsätzlich zusätzlich zum Arbeitslohn erbracht werden.

Wir bieten Ihnen und Ihren Mitarbeitern **extern und in Ihrer Nähe** präventive Kursangebote, die den Anforderungen des § 20 SGB V entsprechen.



Sichern Sie die Leistungsfähigkeit Ihrer Mitarbeiter mit einem Gesundheitsgutschein des RSV Gesundheit e.V.

#### Ablauf:

Der Arbeitgeber reicht den Gesundheitsgutschein des RSV Gesundheit e.V. an seine Mitarbeiter aus. Die Mitarbeiter wählen selbstständig Präventionsangebote, an denen sie teilnehmen möchten. Mit der Zahlung der Kursgebühren gehen die Mitarbeiter in Vorleistung.

Die Mitarbeiter erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme eine Teilnahmebescheinigung des RSV Gesundheit e.V. über die individuelle Maßnahme der Primärprävention nach § 20 SGB V, incl. einer Bestätigung über die Höhe der gezahlten Kursgebühren.

Nach Vorlage der Bescheinigung beim Arbeitgeber, erhalten die Mitarbeiter vom Arbeitgeber die Kursgebühren (Zuschüsse) ausgezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung ist die regelmäßige Teilnahme, mindestens 80 % der Kurstermine.

#### Bitte beachten Sie:

Die beigelegten Gesundheitsgutscheine sind nur für Maßnahmen des RSV Gesundheit e.V. gültig.

Die Arbeitgeber regeln die Vergabe der Gesundheitsgutscheine an seine Arbeitnehmer (an wem und wann ausgehändigt, Anzahl der Gutscheine, Höhe des Zuschusses usw.).

Auf Anforderung werden Ihnen weitere Gesundheitsgutscheine zugesandt.

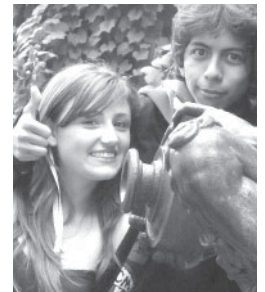
Gern sind wir Ihnen bei der Planung und Auswahl von Gesundheitskursen behilflich und beantworten Ihre Fragen.

Wir wünschen Ihnen unternehmerisch viel Erfolg und bleiben Sie gesund!

Sven Schirrmeister  
Vorstandsvorsitzender  
(033456) 7275  
kontakt@rsv-gesundheit.de

### Lust auf Besuch? Bolivianische Schüler suchen Gastfamilien!

Die Schüler der Deutschen Schule Santa Cruz/ Bolivien wollen sich ab September 2012 unser Land genauer anschauen. Dazu suchen wir Familien, die neugierig und offen sind, einen lateinamerikanischen Jugendlichen (15-17 Jahre alt) als Kind auf Zeit aufzunehmen. Spannend ist es, mit und durch den Besuch den eigenen Alltag neu zu erleben. Die jungen Bolivianer lernen Deutsch als Fremdsprache, so dass eine meist recht gute Verständigung gewährleistet ist. Da das Programm auf eine schulische Initiative zurückgeht, ist es für Ihr potentiell „bolivianisches Kind auf Zeit“ verpflichtend, das zu Ihrer Wohnung nächstliegende Gymnasium oder Realschule zu besuchen. Der Aufenthalt bei Ihnen ist gedacht vom 22. September 2012 bis zum 27. Januar 2013. Wenn Ihre Kinder Bolivien entdecken möchten, laden wir ein an einem Gegenbesuch im Juni 2013 teilzunehmen. Für Fragen und weitere Infos kontaktieren Sie bitte das Humboldtteam e.V., die gemeinnützige Servicestelle für Auslandsschulen, Frau Ute Borger, Königstraße 20, 70173 Stuttgart, Tel. 0711-2221401, Fax 0711-222 14 02, e-mail: ute.borger@humboldtteam.de .



## Deutsches Rotes Kreuz

Deutsches Rotes Kreuz  
Kreisverband  
Märkisch-Oderland-Ost e.V.  
Geschäftsstelle Bad Freienwalde  
Tel.: 0 3344/3562  
Fax: 03344/334609  
e-mail: wiedmann@drk-mol-ost.de

### Aktuelle Angebote Juni/Juli 2012

#### Blutspendetermine

21.07.2012 09.00-12.00 Uhr DRK Geschäftsstelle  
Bad Freienwalde, Eberswalder Str.53  
16259 Bad Freienwalde

12.07.2012 15.30-18.30 Uhr DRK – Kita,  
Fröbelstraße 1- 3, 16269 Wriezen  
Termine und Infos 0800 1194911 (kostenfrei),  
www.blutspende.de oder rbbtext S. 720

#### Wenn es drauf ankommt – Sie können Helfen –

Termine für die Aus- und Weiterbildung Anmeldungen (erforderlich): Tel. 0 3344-3562

#### Lebensrettende Sofortmaßnahmen: zur Erlangung PKW- und Moped Führerschein

28.07.2012 09:00-16:00 Uhr DRK Bad Freienwalde,  
Eberswalder Str. 53, 16259 Bad Freienwalde.  
Für weitere Termine und Kursangebote stehen wir Ihnen telefonisch zur Verfügung

#### WEITER ANGEBOTE:

**DRK Kleiderkammer** – für Sie von Montag – Donnerstag geöffnet

**Spielzeugtauschbörse und Kostümverleih** – für Sie von Montag – Donnerstag geöffnet Tel.:03344 - 3562  
Eberswalder Str. 53, 16259 Bad Freienwalde

**DRK – Fahrdienst** = 24h – Rund um die Uhr  
Tel.: 0 3344 - 334610

Wir fahren Sie, auch liegend oder im Rollstuhl zum/ zur:  
Arzt, Dialyse, Chemo, Bestrahlung, Reha, Krankenhaus, allg.  
Seniorenfahrten usw.

**Ihre Fahrt ist nicht dabei? Kein Problem, wir versuchen in jedem Fall, Ihnen zu helfen. Rufen Sie einfach bei uns an.**

**Hausnotruf = „Hilfe auf Knopfdruck“ = „Zu Hause Leben bis ins hohe Alter“**

Tel.: 0 33 44 - 334610

- Mit dem Hausnotruf des DRK sind Sie nie allein.
- Sie möchten sicher in Ihrer häuslichen Umgebung wohnen – trotz Alter, Krankheit oder Behinderung?
- Ihr Familienangehöriger soll auch während Ihrer Abwesenheit, z.B. während Urlaubs, zuverlässig und optimal betreut werden?

**Das DRK bietet Ihnen mit dem Hausnotruf, in Ihren eigenen vier Wänden, Sicherheit und Service rund um die Uhr.**

## Sterben und Tod als Bestandteil unseres Lebens

„Während die Menschen früherer Zeiten in der bewussten Erwartung des Todes lebten, wird der Tod in der modernen Gesellschaft weitgehend verdrängt.“

(LER Klasse 10, s.155 Militzke Verlag)

Zum Thema ‚Organspende: Streit um Leben und Tod‘ haben wir, Schüler der 10a und 10b der Oderbruch Oberschule Neutrebbin am 14.05.2012 eine interessante Stunde mit Frau Sandy Sollan, Trauerbegleiterin, erlebt. Aus eigener Erfahrung konnte uns Frau Sollan die Problematik sehr nahe bringen, da sie persönlich mit diesem sehr sensiblen Thema vor Jahren konfrontiert wurde.

„Eine Spende für drei Leben“ ist ein Artikel, der im Tagespiegel am 02.10.2009 erschienen ist, und verdeutlicht, dass sich Frau Sollan nach dem tödlichen Unfalls ihres Sohnes zur Organspende entschied.

Die Nieren bekam ein damals 16-jähriger Berliner, das Herz ein vierjähriger Mailänder und die Lunge eine zweijährige Österreicherin.

All dies erzählte uns die dreifache Mutter mit erstaunlich normalem Gesichtsausdruck. Damit hätten viele der Schüler, auch ich, nicht gerechnet. Anschließend zeigte sie uns einen Film über die Organspende. Dieser war wie auch der Rest der gesamten Stunde sehr informativ, denn sie beantwortete jede Frage, auch wenn sie z.T. sehr persönlich war.

Im Namen der Klassen 10a und 10b bedanke ich mich recht herzlich bei Frau Sandy Sollan und wünsche alles Gute.

*Steven Sagray, Klassensprecher 10a  
Oderbruch Oberschule Neutrebbin*

## Streitschlichtertreffen an der Oderbruch-OS Neutrebbin

### „Konflikte – damit haben wir keine Probleme!“

Ganz traditionell starteten wir mit einem ausgiebigen Frühstück in den Tag. Schließlich muss man gut gerüstet sein für ein solches Seminar.

Unser Arbeitspensum bestand am 8.Mai darin, sich untereinander besser

kennenzulernen. Denn nur ein Team, das gut funktioniert, kann auch gut gemeinsam arbeiten und lernen. Immerhin bekamen wir mitten im Schuljahr 5 neue Schlichter- Interessenten dazu- alle sind Schüler aus der 7b. Unsere Ältesten dachten sich einen Fall aus, bei dem mal bewusst alles verkehrt gemacht werden sollte, was man bei einer Mediation verkehrt machen kann. Dabei bestand der konkrete Auftrag für die Neulinge, herauszufinden, was Mediation stören kann: So fanden die Schüler heraus:

- Handyklingeln
- extern hereinkommende Personen



- WC-Gang
- Hunger und Durst
- ....

#### Im Mittelpunkt stand die Aufgabe: Was ist ein Konflikt?

- Konflikt ist nicht nur Gewalt!
- Der Konflikt ist ein individuelles Problem
- Konflikt ist verbunden mit Gefühlen
- Dabei geschieht eine Änderung des physiologischen Zustandes, ein Gefühl verändert sich.
- ...

Anschließend schnappte jeder sich einen oder mehrere Schüler. Dann sollte man die Gefühle in einem Konflikt beschreiben.

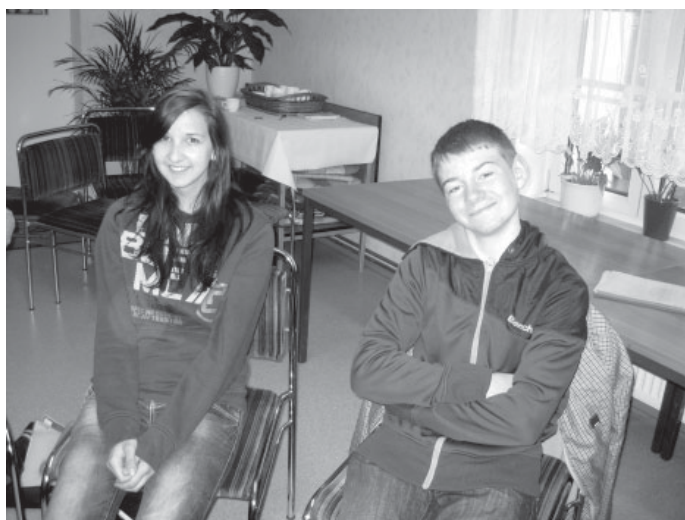
Von unseren Probeschlichtern wurde festgestellt, dass es äußerst wichtig ist, sich an die Regeln zu halten und auch selbst immer ruhig zu bleiben. Dazu gehören z.B.:

- Gesprächsregeln aufstellen
- Ruhe bewahren
- Ausreden lassen
- Konsequenz bleiben
- Danach fragen: warum seid ihr überhaupt hier?
- Was ist eigentlich los?
- Was passiert hier gerade?
- Hast du keinen Respekt vor mir?
- Gefühlsebene ansprechen: Ja, was empfindest du gerade???
- Bleib doch mal ruhig!
- ...

Die Feedback-Runde für den Ausbilder erfolgte in Form einer Zielscheibe, von der man konkret ablesen konnte, wie die Schüler das Seminar an diesem Tag bewerteten. Besonders gut gelungen empfanden alle sowohl die Mitarbeit der Teilnehmer als auch die selbst getroffenen Abstimmungen und Entscheidungen innerhalb der Gruppe, die Lernbilanz und die Unterstützung durch die Lehrkraft. Dennoch kann man natürlich nie genug lernen, da die einzelnen Schritte korrekt sein müssen.

Besonders auflockernd empfanden unsere Schlichter das Kommunikations-, Konzentrations- und Emotionstraining, welches in verschiedenen Übungen und Spielphasen umgesetzt wurde.

*Sarah Pfänder (9a), A.-K.Herzog (Lehrerin)  
Oderbruch OS Neutrebbin*



## WIR LESEN

Am Welttag des Buches wurde auch an der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin gelesen.

Zwanzig SchülerInnen der Klassen 7 bis 9 nahmen am Vorlesewettbewerb teil. In der ersten

Leserunde stellte jeder Leser ein eigenes Buch kurz vor, las dann eine

ausgewählte Textpassage. Schon in der Buchauswahl zeigte sich ein sehr unterschiedliches Leseinteresse.

Liebe, Magersucht, Konflikte im Elternhaus oder mit Mitmenschen waren Themen der ausgewählten Bücher, ebenso Fantasy oder Kriminalität.

Eine Jury, zu der die bekannte Lesepatin Frau Jutta Lieske, der Bürgermeister Neutrebbins Herr Siegfried Link und Frau Woiwode, gehörten, bewertete die Leseleistung der Teilnehmer.

Im zweiten Teil des Wettbewerbes wurden unbekannte Texte gelesen. Für den Jahrgang 7 war das Buch „Ich bin schon wieder völlig pleite“ ausgewählt. Je zwei Minuten hatte jeder Teilnehmer, seine Lesekompetenz unter Beweis zu stellen.

Die Mädchen und Jungen der 8. Klassen lasen im Buch „Abgehauen“. Für den 9. Jahrgang

lag die Geschichte von „Engel + Joe“ bereit.

Die Jurymitglieder und die Leser selbst bewerteten die Darbietungen, denn der beste Leser jedes Jahrganges sollte ermittelt werden.

In der Auswertung bekamen alle Teilnehmer Lob und Anerkennung für ihre Bereitschaft zu lesen, für ihre Leseleistung und für das interessierte Zuhören. Aber auch die Hinweise, beim Lesen auf das Tempo und die Stimmführung zu achten, um den Zuhörer in die Geschichte

zu führen, wurden dankend angenommen. Sie sind als Zeichen zu verstehen, das laute Lesen weiter zu üben, das Vorlesen zu aktivieren.

Als beste Vorleser konnten Lea Mann (Kl.7b), Lina Witulski (Kl.8a) und Jessica Hirsch (Kl.9a) mit Büchergutscheinen ausgezeichnet werden. Bücher erhielten die Zweit- und Drittplatzierten. Dazu gehörten: Sebastian Ledwon, Emanuel Mrosk, Max Glienicke, Lea-Michelle Bretschneider, Jonas Kersten, Stefanie Meinhardt, Sarah, Pfänder und Vivien Jacob.

Unser Dank gilt allen Teilnehmern des Lesewettbewerbs, allen Sponsoren für Gutscheine und Bücher sowie den Jurymitgliedern Frau Lieske und Herrn Link, die mit ihrer Teilnahme unterstrichen, dass sie Leselust und Lesefähigkeit als eine wichtige Kompetenz jedes Heranwachsenden betrachten und die Entwicklung der Lesekompetenz unterstützen.

*S. Woiwode*

*Fachbereichsleiterin Sprachen*

### Die Gedenkstätte Seelower Höhen lädt ein

1. 07. Juli 2012, 10.00 – 18.30 Uhr

#### Führung und Exkursion ins Oderbruch: „Auf den Spuren der friderizianischen Kolonisation im Oderbruch“

Eine gemeinsame Veranstaltung von Schloss Freienwalde und Gedenkstätte Seelower Höhen zum 300. Geburtstag Friedrichs des Großen.

Die Exkursion beginnt um 10.00 Uhr im Schloss Freienwalde mit einer Sonderführung durch die Ausstellung „Friedrichs neue Untertanen“. Danach beginnt die Fahrt mit einem Reisebus.

Erste Station wird die Altsiedlung Altwriezen, ein Rundling aus der Zeit vor der Trockenlegung des Bruches mit mehreren giebelständigen Mittelflurhäusern sein. Eines dieser Häuser, das von der Familie Persiel bewohnt und gepflegt wird, wird besichtigt. Danach kehren wir zum Mittagessen in das Gasthaus „Zum alten Fritz“ in Altlewin ein. Weiter führt die Fahrt bis an die Oder bei Gästebieser Loose, wo der 1753 fertig gestellte „Neue Oder canal“ beginnt. Dann steht ein Besuch der ältesten Koloniesiedlung Neulitzegöricke auf dem Programm. Dort wird der Borkenhagenhof, ein typisches Gehöft aus der Zeit nach 1800, besichtigt. Die letzte Station der Fahrt ist Zollbrücke. Nach den Erläuterungen zum Hochwasserschutz klingt die Exkursion bei Kaffee und Kuchen aus. Gegen 18.30 Uhr kehrt der Bus wieder nach Bad Freienwalde zurück.

Exkursionsleitung: Dr. Reinhard Schmook und Gerd-Ulrich Herrmann. Teilnehmerbeitrag: 45,00 €inkl. Fahrt im Reisebus, sachkundige Führung, Mittagessen mit Getränk.

Anmeldungen bitte an die Gedenkstätte Seelower Höhen bis zum 10. Juni 2012 erbeten (Telefon: 03346-597, E-Mail: gedenkstaette@kulturmol.de)

2. 25. August 2012, 09.00 – 19.00 Uhr

### **Vortrag und Exkursion: „Friedrich 300 – Der Feldherr. Schlachten des Siebenjährigen Krieges auf neumärkischem Boden“**

Eine Veranstaltung zum 300. Geburtstag Friedrich II.

Im Mittelpunkt stehen die für beide Seiten sehr verlustreichen Schlachten von Zorndorf (25. August 1758) und Kunersdorf (12. August 1759).

Der Einführungsvortrag und die Erläuterungen an authentischen Orten auf dem Gebiet der ehemaligen Neumark werden nicht nur über den Schlachtverlauf, sondern auch über die histori-

schen Hintergründe und Folgen für die preußische Geschichte informieren.

Referent und Reiseleiter: Gerd-Ulrich Herrmann. Teilnehmerbeitrag: 50,00 €inkl. Fahrt im Reisebus, sachkundige Reiseleitung, Mittagessen mit Getränk, Informationsmappe.

Anmeldungen bitte an die Gedenkstätte Seelower Höhen bis zum 15. Juli 2012 erbeten (Telefon: 03346-597 oder E-Mail: gedenkstaette@kulturmol.de)

*Gerd-Ulrich Herrmann*

*Geschäftsführer der Kultur GmbH MOL  
und Leiter der Gedenkstätte Seelower Höhen*

### **Bürger sind zur Beteiligung aufgerufen**

Bis zum 24.6.2012 können sich die Bürger in der Region Oderland-Spree mit Wortbeiträgen, mit Kommentaren und der Möglichkeit, Beiträge zu unterstützen oder abzulehnen, zu Wort melden. Die Beiträge finden innerhalb des Energiekonzepts der Region Oderland-Spree Berücksichtigung. Dabei stehen Fragen nach der zukünftigen Energieversorgung, dem Bau von Stromleitungen und Windrädern oder ähnliche Themen im Zentrum. Unter [www.energiebeiuns.de](http://www.energiebeiuns.de) ist der Online-Dialog aufrufbar. Bürgerinnen und Bürger ohne Zugang zum Internet können sich auch postalisch an die agrathaer GmbH in der Eberswalder Straße 84 in 15374 Müncheberg wenden.

Clemens Wunderlich  
Referent für Kommunikation  
Agentur für Erneuerbare Energien e.V.  
Reinhardtstr. 18,  
10117 Berlin

## **VERANSTALTUNGSKALENDER**

<b>JULI</b>			
<b>Datum/Uhrzeit</b>	<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>Veranstaltungsort</b>	<b>Veranstalter</b>
01.07./14:00	Swing und Blues - Konzert mit Ruth Homann	Garten der Galerie KOCH und KUNST in Groß Neuendorf	Stefan Hessheimer
07.07.	Seefest und Sturmbootrennen der FFW Harnekop	Harnekop	FFW und Gemeinde Prötzel, OT Harnekop
07.07./14:00	29. Heimatfest in Neulewin	Sportplatz Neulewin	Gemeinde Neulewin
25.07./16:00	9. Jahrestag der Vereine	Festwiese Gästebieser Loose	Vereine von Gästebieser Loose
28.07.	Angel-Weitwurf-Ausscheid des Meeresangelvereines	Sternebeck	Meeresangelverein e.V.
28.07.	Tag der Vereine von Gästebieser Loose		
<b>AUGUST</b>			
<b>Datum/Uhrzeit</b>	<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>Veranstaltungsort</b>	<b>Veranstalter</b>
11.08./14:00	Lietzer Dorffest mit Oldy-Umzug	Neulitzegöricke	OT Neulitzegöricke
22.08./14:00	Swing und Blues - Konzert mit Ruth Homann	Garten der Galerie KOCH und KUNST in Groß Neuendorf	Stefan Hessheimer
24.08.	Binden der Erntekrone	Reichenow-Möglin	MöHRe e.V.
25.08./16:00	Buchlesung mit Hannah Lotte Lund	Musenhof Kunersdorf	<a href="http://www.kunersdorfer-musenhof.de">www.kunersdorfer-musenhof.de</a>
26.08.	Frühschoppen in Neuranft		

Konzert

auf Schloss Prötzel

300 JAHRE

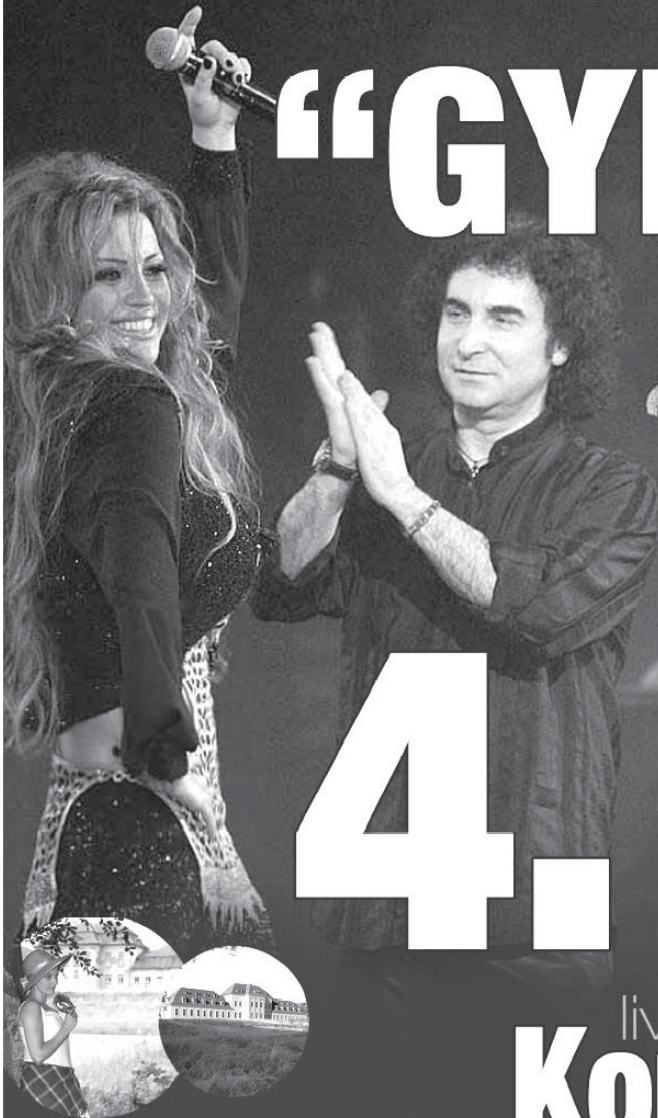
Schloss Prötzel

Frische Backwaren

auf Schloss Prötzel

THE VOICE OF

# “GYPSIES“



# 4. Aug.

ab 17 Uhr

## live in Konzert



### MANOLO Y LOS GIPSY & SONA

HITS „BAMBOLEO“  
„VOLARE“

„DJOBI DJOBA“  
„LUNA EN AL ANIMA“  
„UN AMOR“



# Schloss Prötzel

Informationen unter:

[www.brezelfest.com](http://www.brezelfest.com)

SCHLOSS PRÖTZEL | AM PARK 1 | 15345 PRÖTZEL

Kartenvorverkauf für die Region - erfragen unter : Tel.: 033456 - 39960  
Tel.: 033456 - 206

oder via e-mail: [rubin@barnim-oderbruch.de](mailto:rubin@barnim-oderbruch.de) oder [gsproetzel@barnim-oderbruch.de](mailto:gsproetzel@barnim-oderbruch.de)



# ackofenfest



in Buschdorf am 11.08.2012

ab 14.00 Uhr

Kulinarisch – unterhaltsam – informativ - gesellig



Buschdorf lädt ein zur  
*Double-Schlagerparade in die Musikantenscheune*






Erleben und probieren Sie auf dem Festplatz in Lehmannshöfel:



-  knusprige und duftende Backspezialitäten aus dem Buschdorfer Dorfbackofen von Bäckermeister Kaethner
-  veredelte Oderbruchspezialitäten lokaler Produzenten (geräuchert, geschleudert, eingemacht und eingelegt)
-  oderbruchtypisches Handwerk in Aktion
- PS-starke Maschinen aus der Traktorenschmiede Zechin
- Preis Kegeln und Turnierangeln für Kinder
- Ausstellung von Königs Mühle und vom Dorfmuseum Friedrichsau



Das große Festzelt wird zur *Musikantenscheune*:

-  Showprogramm mit Roland Kaiser Double Bodo Schömann
-  Stimmungsmusik mit der Schlagercombo
-  Unterhaltungsmusik mit Andrea Berg Double Doreen Biener

Die Buschdorfer *Backscheune* öffnet ihre Tore

-  mit Buschdorfer Brezel und Pizza aus dem Backsteinofen
-  Hofmusik mit Künstlern des Klangzimmers Alt Tucheband und der Dorfkapelle „Die falschen Fünfziger“

ab 20.00 Uhr

-  Tanz in die Sommernacht mit

**Schluchties**  
Events & Discothek



## Vorstellung des Regionalentwicklungskonzeptes

Im vergangenen Jahr beschlossen die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Bad Freienwalde und Wriezen sowie die Amtsausschüsse der Ämter Falkenberg-Höhe und Barnim-Oderbruch, ein gemeinsames Regionalentwicklungskonzept zu erstellen. Ansinnen war es, die Auswirkungen des demographischen Wandels in den nächsten Jahren und Jahrzehnten besser einschätzen und ggf. Handlungsempfehlungen für die kommunalen Gremien und Verwaltungen ableiten zu können. Besonderes Augenmerk sollte bei der Erstellung des Regionalentwicklungskonzeptes auf die Gesundheitsversorgung und den Öffentlichen Personennahverkehr gelegt werden. Aber auch Bereiche wie Schulen, Kindertagesstätten und Feuerwehr wurden bei der Betrachtung eingeschlossen. Für die Erstellung des Konzepts konnte seinerzeit das Zentrum für nachhaltige Ökonomie e. V. (ZENO - An-Institut der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde) gewonnen werden.

Im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung sollen nun die Ergebnisse des Regionalentwicklungskonzeptes vorgestellt werden. Die Informationsveranstaltung findet am Donnerstag, den 05.07.2012, um 18.00 Uhr, im Saal des Amtes Barnim-Oderbruch in Wriezen (Freienwalder Str. 48) statt.

Nach der Vorstellung des Regionalentwicklungskonzeptes (ca. 1 1/2 Stunden) wird es die Gelegenheit zur Diskussion und zum Gedankenaustausch geben.

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

## Werben im Amtsblatt kommt an!



Home | Brandenburg | Mediadaten  
Kontakt | Newsletter | Umfragen

Wir rühren für Sie die Werbetrömmel!

**Fortunato Werbung,**  
Ihr Partner für mehr als 50 Amtsblätter im Land Brandenburg und Sachsen-Anhalt

### Danksagungen für Hochzeiten und Jubiläen

werden im Amtsblatt von Freunden  
und Verwandten gelesen !!

Wir gestalten sie  
nach Ihren Wünschen.

**Rufen Sie uns an 03346 - 327 !**

Ihre Fortunato Werbung

### Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des  
Amtsblattes (August 2012)  
ist der 12.07.2012

### IMPRESSUM

<b>Herausgeber</b>	Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor Freienwalder Straße 48 16269 Wriezen Tel.: 033456/39960 Fax: 033456/34843 E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de
<b>Verantwortlich und Redaktion</b>	Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin
<b>Layout</b>	Fortunato Werbung
<b>Satz</b>	Rotkäppchen 1
<b>Anzeigen</b>	15306 Seelow Tel 03346/327 Fax: 03346/846007 E-mail: info@fortunato-werbung.de
<b>Druck</b>	Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH 10178 Berlin
<b>Auflage</b>	3.200 Stück
<b>Erscheinungsweise</b>	monatlich
<b>Vertrieb</b>	kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch
<b>Bezugsmöglichkeit</b>	Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
<b>Bezugsbedingungen</b>	Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

## Fahrzeug beschriftung

Dauerhaft  
anspruchsvoll  
und günstig



[www.fortunato-werbung.de](http://www.fortunato-werbung.de)  
[info@fortunato-werbung.de](mailto:info@fortunato-werbung.de)